



Sind Filmaufnahmen von Polizisten erlaubt, wenn sie wie auf einer Demo in Berlin (Foto links) gegen Demonstranten eingreifen? Einen Polizeieinsatz vor dem Nordmarksportfeld in Kiel filmte ein 27-Jähriger. Die Polizei beschlagnahmte das Gerät. Gegen ihn wird nun ermittelt.

FOTOS DPA/CHRISTOPHE GATEAU/FRANK PETER

# Wann darf ich Polizisten filmen?

S 8  
31.8.2021

27-Jähriger hält Eingreifen von Polizisten am Nordmarksportfeld mit dem Smartphone fest – Nun wird ermittelt

VON FLORIAN SÖTJE

**KIEL.** Es ist Sonnabend, 21. August, kurz vor 22 Uhr vor dem Nordmarksportfeld in Kiel. Die letzten Töne des Musikfestivals Together Kiel erklingen vom Veranstaltungsgelände. Vor dem Areal steht eine Gruppe junger Menschen, 27 bis 28 Jahre alt. Sie sind, wie sie später sagen, kurz zuvor „wegen eines verschütteten Getränks“ des Festival-Geländes verwiesen worden.

Die Gruppe beobachtet, wie der Sicherheitsdienst und die Polizei drei Männer vom Veranstaltungsgelände führen. Plötzlich kann sich einer der drei lösen, rennt weg. Doch die Polizisten holen ihn ein, bringen den Mann zu Boden. Aus der Beobachter-Gruppe beginnen ein 27-Jähriger aus dem Kreis Stormarn und ein 28-jähriger Kieler, den Polizeieinsatz mit ihren Handys zu filmen.

Es ist ein Vorfall, der Folgen hat – und rechtliche Fragen aufwirft. Zumal Aussage gegen Aussage steht. Nach Angaben der beiden Kieler werden die 21 bis 32 Jahre alten Männer von den Polizisten über den Vorplatz geschleift, obwohl sie bereits an den Händen fixiert sind. Auch von Tritten gegen einen am Boden liegenden Mann berichten sie. Mit ihren Handys halten sie das Geschehen fest.

Der 28-Jährige berichtet, dass plötzlich ein Polizist auf ihn zugekommen sei und ihn aufgefordert habe, das Filmen zu unterlassen. „Handy her

und Video sofort löschen“, habe der Beamte gesagt, der schließlich das Gerät selbst genommen und die Daten gelöscht haben soll. Der 27-jährige Freund des Kieler wiederum erklärt, ihn hätten zwei der Polizisten „umgerannt“, als er sie filmte. Sein Smartphone mit den Filmaufnahmen hätten sie eingesteckt.

Die Polizeidirektion Kiel bestätigt im Grundsatz den Einsatz vor dem Norder. Die drei vom Gelände geführten Männer hätten das Sicherheitspersonal bedroht, einen am Boden liegenden Mitarbeiter getreten, zudem seien sie stark alkoholisiert gewesen. „Von Tritten gegen die fixierte Person oder andere Beteiligte in dieser hochdynamischen Lage geht aus der Schriftlage zum jetzigen Stand nichts hervor“, lautet die Stellungnahme der Polizeidirektion. Die Vorwürfe würden aber intern geprüft. „Bislang gibt es noch kein Ergebnis“, sagte Matthias Arends, Kieler Polizeisprecher.

## Smartphone beschlagnahmt: Verdacht einer Straftat

Die Beschlagnahmung des Smartphones schildert die Polizei anders als der 27-Jährige. Dieser sei merklich alkoholisiert gewesen und habe das Filmen „auch nach mehrfacher Aufforderung nicht unterlassen“. Der zweite junge Mann habe das Filmen hingegen auf Ansprache abgebrochen und „die Bildaufnahmen ohne Widerrede“ gelöscht. Die Filmen-



„Es geht auch um Persönlichkeitsrechte. Nahaufnahmen und deren Veröffentlichung sind nur in begrenztem Rahmen denkbar.“

Sven Neumann, Vize-Landeschef der Gewerkschaft der Polizei

den selbst sagen, sie hätten nur ein paar Bier getrunken, seien nicht so alkoholisiert gewesen, wie die Polizei behauptete.

Aber reicht das aus, um das Smartphone zu beschlagnahmen? Die Polizei begründet diesen Schritt mit einem Anfangsverdacht gemäß Paragraf 201 und 201a Strafgesetzbuch sowie Paragraf 33 Kunsturhebergesetz. Laut Strafgesetzbuch gilt es als Straftat, das nicht-öffentlich gesprochene Wort aufzunehmen oder im geschützten Raum Bildaufnahmen zu machen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich der gefilmten Person verletzen. Nach Auffassung der Polizei filmten mehrere Personen den Einsatz aus nächster Nähe, „sodass durchaus von Porträtaufnahmen der Beamten und weiterer umstehender



„Das Filmen eines Polizeieinsatzes kann gerechtfertigt sein, wenn es zum Beispiel einen Übergriff zu dokumentieren gilt.“

Jan Kürschner, Kieler Rechtsanwalt

Personen ausgegangen werden konnte“.

Doch treffen diese Einschränkungen auf alle Polizeieinsätze zu? Die gleiche Frage gilt für Paragraf 33, der die Verbreitung solcher Aufnahmen unter Strafe stellt. Dies ist heutzutage zwar nur einen Klick entfernt, doch nicht jede Aufnahme findet auch tatsächlich ihren Weg in die sozialen Netzwerke – eine Lücke in der Gesetzgebung.

„Grundsätzlich ist die Aufnahme polizeilicher Maßnahmen zulässig“, sagt Sven Neumann, stellvertretender Landeschef der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Die Kolleginnen und Kollegen hätten aber ein Anrecht auf den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte. „Nahaufnahmen und deren Veröffentlichung sind

daher nur in eng begrenztem Rahmen denkbar“, ergänzt Neumann.

Die Frage nach der möglichen Vervielfältigung von Aufnahmen sieht auch der stellvertretende GdP-Vorsitzende als Problem. „Diese Abwägung müssen die Kolleginnen und Kollegen jeden Tag auf der Straße treffen. Hier ist natürlich jeder Einzelfall zu prüfen“, sagt er. Auch müsse dem Bürger bewusst sein, was er mit den Aufnahmen anstellen dürfe und was nicht. Der Gesetzgeber sollte „die heutigen Möglichkeiten berücksichtigen und an die digitale Welt anpassen“, sagt Neumann.

Der Kieler Rechtsanwalt Jan Kürschner weist auf Nachfrage auf die unterschiedlichen Entscheidungen der Gerichte in solchen Fällen hin. Was es aber in jedem Fall zu beachten gelte: „Das Filmen eines Polizeieinsatzes kann jedenfalls gerechtfertigt sein, wenn es zum Beispiel einen Übergriff zu dokumentieren gilt“, sagt Kürschner. Das wohl berühmteste Beispiel dafür ist der Fall von George Floyd, dessen Tod durch Polizeigewalt durch private Videoaufnahmen öffentlich bekannt wurde.

Das Smartphone des 27-Jährigen, der den Einsatz vor dem Nordmarksportfeld gefilmt hat, ist mittlerweile von der Staatsanwaltschaft in Kiel an das Amtsgericht zur Prüfung übergeben worden. Ob die Aufnahmen vom Polizeieinsatz gesichtet werden sollen, ist noch nicht entschieden.